Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 790.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen. Vom 12ten März 1823.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Sächsischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen aufzuheben; so erklärt erstgedachte Regierung Folgendes:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Behörden an einander nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind der requirirten Behörde nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach bei dieser Behörde üblichen Taxe, zu liquidirenden Gebühren aus dem Vermögen des ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten.

Wenn dagegen der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen besitzt, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht entrichtet alsdann nur die baaren Auslagen, nämlich für Verpflegung, Transport, Porto, und Kopialien, und die Gebühren der Sachverständigen.

2) Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist der Angeschuldigte zwar vermögend die Kosten zu entrichten, dazu aber wegen seiner befun-

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten April 1823.)

denen Unschuld nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall, dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

3) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminal-Fällen, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt, verfahren werden.

Solchen Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden; im Falle der Abhörung vor dem requirirenden Gericht aber, sollen die desfallsigen baaren Auslagen dem letztern wieder erstattet werden.

4) Die gegenwärtige Vereinbarung soll sich nicht blos auf die eigentlichen Kriminal-Justiz-Behörden beziehen, sondern auf alle Behörden Anwendung finden, die in Beziehung auf Kriminalsachen eintreten.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgefertigte, und von Allerhöchst-Dero Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten der Königlich-Sächsischen Regierung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Preußischen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 12ten März 1823.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

(No. 791.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten März 1823., daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Zivilbeamten vom Personal-Arrest fernerhin nicht befreiet seyn sollen.

Ihrem Antrage vom 21sten d. M. gemäß, will Ich die aus der Verordnung vom 28sten Februar 1806. in den §. 174. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung übertragene Vorschrift, nach welcher gegen keinen im Dienst oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten wegen kontrahirter Darlehne oder anderer durch einseitige Handlungen oder eingegangene Verträge begründeter Schulden, Personal-Arrest statt finden soll, dahin abändern:

daß die darin bestimmte Befreiung vom Personal-Arrest im Wege der Exekution nur den im aktiven Dienst stehenden Zivilbeamten und nicht den auf Pension oder Wartegeld gesetzten Offizianten zu statten kommen soll, es wäre denn, daß selbige zu der Zeit, da die Personal-Exekution nachgesucht wird, kommissarisch beschäftigt sind.

Ich beauftrage Sie, das Weitere demgemäß zu verfügen und diese Abänderung der vorgedachten Bestimmung auch in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Potsdam, den 29sten März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

 (No. 792.)

(No. 792.) Gesetz über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3ten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Vorschriften, welche Unsere Gesandten und das Gesandtschaftspersonal bei Testamenten, welche sie während ihres Aufenthalts im Auslande errichten, zu beobachten haben, und um hierbei eine einfache und zuverlässige Form zuzulassen, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch fest:

§. 1. Die letztwilligen Verordnungen Unserer Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, sollen auch ferner, wie bisher, in ihrer äußeren Form alsdann gültig seyn, wenn sie die Gesetze des Orts, wo sie errichtet werden, erfüllen.

§. 2. Die im vorigen §. genannten Personen sind jedoch auch befugt, frei von den Gesetzen des Orts, nach folgenden Vorschriften rechtsbeständig zu testiren:

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muß eigenhändig vom Testator ge- und unterschrieben, auch datirt seyn. Hiernächst muß sie von demselben mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres, eigenhändig geschriebenen Annahmegesuchs Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe, nebst dem Annahmegesuch, bei dem Kammergericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depositionsschein auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer solchen privilegirten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkt an, wo dieselbe der Post oder demjenigen Kurier oder auch Reisenden übergeben worden ist, durch welchen zugleich die Einsendung der gesandtschaftlichen Berichte bewirkt wird.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit des Testaments dergestalt nothwendig, daß, wenn eine von ihnen verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 4. Die Befugniß, nach Vorschrift des §. 2. zu testiren, steht weder den Ehefrauen und Kindern der §. 1. genannten Beamten, noch überhaupt solchen zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu, die nicht im Staatsdienste sich befinden.

§. 5.

§. 5. Ein nach den Bestimmungen des §. 2. errichtetes Testament behält seine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der auf geschehene Rückberufung erfolgten Rückkehr des Testators in unsere Staaten.

§. 6. Die Fähigkeit zu testiren, und die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Testamente, soll auch in den Fällen des §. 1. und 2., nach den §§. 38. und 39. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht beurtheilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Gegeben Berlin, den 3ten April 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 793.) Deklaration der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25sten August 1822., die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6ten April 1823.

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. bestimme Ich Meine Order vom 25sten August v. J. näher dahin, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts, und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städte-Ordnung bestimmten Fällen, nur die in der bemerkten Order näher bezeichneten Ehrenrechte betreffen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse seyn, und daher in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt, sondern eventuell, nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel, ausgefertigt werden soll.

Berlin, den 6ten April 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 794.) Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen. Vom 8ten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Wer unter Unserem landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist.

§. 2. Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3. Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unsere Staaten wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (Allg. L. R. Theil II. Titel 20. §§. 252 — 254. u. f. §. 267. §§. 1381 — 1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Gränze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4. Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich, und aus gewinnsüchtiger Absicht dergleichen Preußische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet, ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5. Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Gränze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden konfiszirt.

§. 6. Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Kurs habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7.

§. 7. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in sofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8. Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9. Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20sten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht blos bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen anderen zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 8ten April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 795.) Verordnung betreffend Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10ten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben, um das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen in dem östlichen Theile Unsrer Monarchie zu befördern, einige Veränderungen in der am 25sten Oktober 1821. vollzogenen Erhebungsrolle für nöthig erachtet.

Wir verordnen demnach, daß die gegenwärtigen Bestimmungen für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, in soweit, als nicht bestehende Staatsverträge eine Ausnahme begründen, in Kraft treten, und so lange zur Richtschnur dienen sollen, als nicht besondere Abkommen mit den angränzenden Staaten getroffen seyn werden.

Da übrigens der mit der Krone Rußland am 19ten Dezember 1818. geschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag außer Kraft getreten, und noch keine anderweitige Uebereinkunft zur Ausführung der Bestimmungen des zu Wien am 3ten Mai 1815. unterzeichneten Traktats, in Beziehung auf Handel und Kunstfleiß der Polnischen Provinzen, Preußens und Rußlands, getroffen ist; so sollen die, durch die gegenwärtige Verordnung, für die Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Gränze gegen den Freistaat Krakau, besonders angeordneten Abgabensätze, bis zu diesem Zeitpunkte, erhoben werden.

I. Von folgenden, in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. aufgeführten Gegenständen sollen, in den Gränz-Zollstellen der vorbemerkten sieben Provinzen, mit Ausschluß derjenigen an der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Gränze gegen den Freistaat Krakau, die beigesetzten Gefälle, statt der in der Erhebungsrolle vorgeschriebenen, erhoben werden:

Positionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Abgabensätze beim Eingang. sgr.	Abgabensätze beim Ausgang. Rthl.	Abgabensätze beim Ausgang. sgr.
9. a) b) c) d) e)	Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weizen, desgleichen Spelz oder Dinkel, Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	3	—	—
	Anmerk. Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.					
	Vorgenannte Gegenstände, seewärts eingehend, zahlen	1 Schfl.	—	5	—	—
37. b)	Ochsen und Stiere	Stück	3	—	—	—
37. c)	Kühe und Fersen	Stück	2	—	—	—
37. d)	Kleines Vieh					
	1) Schweine, exclusive Spanferkel	Stück	—	15	—	—
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen.	Stück	—	5	—	—
	Anmerk. Rindvieh, und Schwarzvieh aus dem Freistaat Krakau, der Moldau und den Oesterreichischen Staaten, müssen mit Ursprungszeugnissen der Behörden versehen seyn.					

II. Von folgenden in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. aufgeführten Gegenständen, sollen auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Gränze gegen den Freistaat Krakau die beigesetzten Gefälle, statt der in der Erhebungsrolle vorgeschriebenen, erhoben werden:

Positionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Abgabensätze beim Eingang. sgr.	Abgabensätze beim Ausgang. Rthl.	Abgabensätze beim Ausgang. sgr.
2. a)	Rohe Baumwolle	1 Zentn.	—	5	3	—
9. a) b) c) d) e)	Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weizen, desgleichen Spelz oder Dinkel, Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5	—	—
	Anmerk. Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.					

10. a)

Positionen der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang. Rthl.	Sgr.
10. a)	Grünes Hohlglas	1 Zentn.	3	—	—	—
10. b)	Weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1 Zentn.	6	—	—	—
11.	Häute und Felle, rohe, zahlen den allgemeinen Ausgangssatz von	—	—	—	1	20
12. a)	Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, desgleichen Korkholz, Pockholz, Buxbaum, Fernambuk und alle außereuropäische Tischlerhölzer	1 Zentn.	—	—	1	—
15.	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn.	—	—	2	—
21. d)	Alte Leinwand, (Lumpen) zur Papier-Fabrikation, zahlt die allgemeine Ausgangs-Abgabe von	1 Zentn.	—	—	2	—
22.	Lichte (Talg- Wachs- und Wallrath-)	1 Zentn.	6	—	—	—
26. a)	Graues Lösch- und Packpapier	1 Zentn.	1	—	—	—
26. b)	Ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Zentn.	3	—	—	—
30. a)	Gemeine weiße Seife	1 Zentn.	3	—	—	—
30. b)	Grüne und schwarze Seife	1 Zentn.	2	—	—	—
34.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	3	—	—	—
36. c)	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel ..	1 Zentn.	1	—	—	—
37. b) c)	Ochsen, Stiere, Kühe und Fersen	Stück	6	—	—	—
37. d)	Kleines Vieh					
	1) Schweine, exclusive Spanferkel	Stück	1	—	—	—
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen.	Stück	—	10	—	—
39. a)	Rohe Schaafwolle zahlt den allgemein bestimmten Ausgangssatz von	1 Zentn.	—	—	3	—

III. Statt der Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Durchfuhr-Abgaben, welche die dritte Abtheilung der Erhebungsrolle, in dem Tarif No. I. enthält, wird Folgendes bestimmt:

1) die Position I. des Tarifs I. bleibt unverändert;

2) die übrigen Positionen dieses Tarifs werden außer Kraft gesetzt, so daß alle unter Position I. desselben nicht begriffene Gegenstände die Durchgangs-Abgaben nach den folgenden Sätzen zahlen:

a) von Apfelsinen, Citronen, Corinthen, Datteln, Feigen, Granaten, Kastanien, Limonien, Lorbeeren und Lorbeerblättern, Mandeln, Pomeranzen und Pomeranzenschaalen und Speiseöl und Wein, vom Centner Brutto .... Ein Thaler;

b) von

b) von rohen Häuten, Fellen und Haaren, desgleichen von Heringen, vom Centner Brutto............Ein halber Thaler;

c) alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der ersten und zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. und ihren Deklarationen behandelt, sofern sie durch dieselbe aber beim Eingange höher als mit Zwei Thalern vom Centner belegt sind, wird davon erhoben an Durchgangs-Abgabe......................Zwei Thaler vom Centner Brutto.

Die Bestimmung dieser Anordnungen kommt von dem Tage an in Anwendung, wo sie den Steuerstellen bekannt werden.

Gegeben Berlin, den 10ten April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Kircheisen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
Gr. v. Lottum. v. Klewiz. Gr. v. Bernstorff.